



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 30 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Per beBPO

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Der Oberbürgermeister
Rechtsamt

Wilhelmstraße 32*
65183 Wiesbaden
Sachbearbeiter/-in [REDACTED]
Zimmer N [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
30 do

Datum
26.08.2022

EILT - Bitte sofort vorlegen!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Autobahn GmbH ./ Landeshauptstadt Wiesbaden
Az.: 2 L 1011/22.WI

übersenden wir die Behördenakte (Teil I - 212 Seiten und Teil II - 192 Seiten) und beantra-
gen,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs
vom 25.08.2022 abzulehnen.

I.

Der vorliegende Eilantrag ist unzulässig und unbegründet.

Zunächst stellt sich die Frage der Antragsbefugnis der Antragstellerin. Diese leitet sie aus § 5 Abs. 1 S. 2 InfrGG in Verbindung mit § 3 FStRG her. Nach eigenem Vortrag ist die Antragstellerin unter anderem für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen verantwortlich. Es ist nicht erkennbar, inwieweit der vorliegende Bescheid der Antragsgegnerin die Antragstellerin in subjektiven Rechten verletzt. Die zur Begründung angeführten Regelungen haben keine drittschützende Wirkung, sondern lediglich aufgabenzuweisenden Charakter.

Daher ist bereits die Zulässigkeit mangels Antragsbefugnis zu verneinen.

II.

/2

Unsere Servicezeiten:
Mo, Di, Do 8.30-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr
Mi 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 3030
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Friedrichstraße
Dernsches Gelände
Wilhelmstraße

Der Antrag ist im Übrigen auch unbegründet, da die angefochtenen Verfügung samt Auflagen rechtmäßig ist und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt (s. I.), so dass eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen zu einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung führt.

Zur Begründung beziehen wir uns auf die angefochtene Auflagenverfügung vom 24.08.2022 sowie auf den Inhalt der dem Gericht vorliegenden Behördenakte.

Die Antragsgegnerin hat eine Einzelfallprüfung vorgenommen, die zu der vorliegenden, angefochtenen Entscheidung geführt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführliche Darlegung der Ermessenserwägungen vom 15.08.2022 (Teil II der Akte, Bl. 14 ff.) verwiesen. Hierin hat die Antragsgegnerin bereits ausführlich sämtliche Erwägungen zu den nunmehr erneut im vorliegenden Antrag vorgetragenen Argumenten dargestellt. Am Ende der Ermessenserwägungen führt die Versammlungsbehörde der Antragsgegnerin aus, dass ihre Überlegungen und die daraus resultierende Entscheidung von der Versammlungsbehörde Frankfurt am Main und dem Regierungspräsidium Darmstadt mitgetragen werden.

Des Weiteren wird Bezug genommen auf die ausführliche Beantwortung der in der Folge vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gestellten Fragen in der Mail der Versammlungsbehörde vom 18.08.2022 (Teil II der Akte, Bl. 82 ff.). Auch hieraus lassen sich die Gründe der Antragsgegnerin, die zu der angefochtenen Entscheidung geführt haben, entnehmen.

Im Rahmen dieser E-Mail hat die Antragstellerin in Frage sechs ausgeführt, dass auf der BAB A 66 im Eschborner Dreieck an einem durchschnittlichen Sonntag in den Sommerferien eine durchschnittliche Belastung von bis zu 4000 Pkw-E/h pro Richtungsfahrbahn festzustellen ist. Unter Punkt drei der Antragsbegründung ist nun von einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von bis zu 5000 Fahrzeugen pro Stunde die Rede und es wird auf Anlage AS 3 verwiesen. Dies verwundert und es bestehen Zweifel an der tatsächlichen Größenordnung der Verkehrsbelastung - insbesondere an einem Sonntag in den Sommerferien.

Die Sommerferien in Hessen enden auch erst am 02.09.2022, daher kommt im Hinblick darauf ein Ausschluss der Versammlung ebenfalls nicht in Betracht.

Die überörtliche Bedeutung der BAB A 66 als Rhein-Main-Schnellweg, wird diesseits in Betracht dessen, dass es sich um eine Pendlerautobahn handelt, nicht gesehen.

Ergänzend tragen wir im Hinblick auf den Vortrag der Antragstellerin Folgendes vor:

Eine verspätete Medieninformation ist nicht erfolgt. In der laufenden Woche veröffentlichte die Antragsgegnerin eine Pressemitteilung. Der Beigeladene hatte jedoch schon zuvor Kontakt mit der Presse aufgenommen und es gab bereits am vergangenen Wochenende in der FAZ und dem Wiesbadener Kurier Artikel zu der geplanten Veranstaltung. Auch auf den Social Media Kanälen wurde das Thema schon früher behandelt.

Hinsichtlich des unter Verweis auf die Entscheidung des VGH Kassel vom 31.07.2008 vorgebrachten Argumentes der Antragstellerin (II. 2 a, S. 16), es dürften keine Knotenpunkte gesperrt werden, wird die Entscheidung seitens der Antragsgegnerin so verstanden, dass der Knotenpunkt nicht komplett in alle vier Richtungen gesperrt werden darf, was ist hier auch nicht der Fall ist. Die BAB A 3 kann von West nach Südost weiter befahren werden, ebenso die BAB A5 von Nord nach Süd.

Bezüglich der an diesem Wochenende in der Metropolregion Rhein-Main stattfindenden Veranstaltungen ist festzustellen, dass aufgrund der räumlichen Nähe in dem Ballungsraum insbesondere in den Sommermonaten an jedem Tag bzw. an jedem Wochenende Veranstaltungen stattfinden. Dies kann daher kein Argument sein, die angezeigte Versammlung nicht stattfinden zu lassen, da im Falle der Berücksichtigung sämtlicher Veranstaltungen grundsätzlich keine Versammlungen auf Autobahnen in der Region zugelassen werden könnten, was aber im Widerspruch zur Rechtsprechung steht, die gerade diesen Grundsatz nicht sieht.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden als Regierungssitz hat nicht zuletzt für Versammlungen eine erhöhte Bedeutung und auch die Übergabe einer Petition an einen Minister ist nicht unüblich. Vor dem Hintergrund, dass Wiesbaden nur eine Autobahn hat, ist es daher auch denklogisch, diese zu benutzen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des von der Rechtsprechung des VGH Kassels geforderten unmittelbaren Bezugs des Versammlungsthemas zu dem Versammlungsort - hier: geplanter Ausbau der BAB A 66 zwischen Wiesbadener Kreuz und Wiesbaden Erbenheim.

Die Antragsgegnerin hat somit von dem ihr zur Verfügung stehenden Ermessen umfassend Gebrauch gemacht und nach intensiver Abwägung zu Recht die angefochtene Verfügung erlassen.

Daher bitten wir um antragsgemäße Entscheidung.

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]